

Allgemeine Geschäftsbedingungen der USUES UG (haftungsbeschränkt)

HRB 503459 AG Jena

1. Geltungsbereich

In den Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftraggebern gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, als auch für künftige Geschäfte, ausschließlich unsere AGB. Entgegenstehende AGB oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, deren Geltung ist durch uns schriftlich zugestimmt worden. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung und Montage vorbehaltlos ausführen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Mit der Auftragsbestätigung /dem Vertrag erkennt der Auftraggeber die dort ausgewiesenen Preise zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer, als vereinbart an. Durch den Auftraggeber sind, soweit nicht anderweitig vereinbart, der im Angebot ausgewiesene Abschlagbetrag, auf das Konto der USUES UG zu überweisen. Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern dies gesondert vereinbart ist. Sofern sich aus dem Auftrag / dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der vereinbarte Preis einschließlich der vereinbarten Teilzahlungen am Tag der Anlieferung der Photovoltaikanlage, zur Zahlung fällig.

Sind anderweitige Vertragsbedingungen vereinbart, kommt der Auftraggeber spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang jeder Rechnung zahlt (§ 286 Abs. 3 BGB). Zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferzeit

Der Beginn jeder von uns angegebenen Liefer- und Montagezeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Es setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben ausdrücklich vorbehalten. In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, höherer Gewalt, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer oder anderer, von uns nicht zu vertretender Lieferbehinderungen sind wir berechtigt, Liefer- und Montagetermine angemessen hinauszuschieben.

Hinweis: Aufgrund der technologischen Gegebenheiten und der derzeit großen Nachfrage bei den Modulherstellern können wir leider keine verbindlichen Fristen und Termine für die Lieferung und Montage unserer Leistungen und Anlagen vereinbaren. Etwaige vertragliche Angaben über Liefertermine und Fertigstellungsfristen sind daher stets unverbindlich. Gleichwohl bemühen wir uns selbstverständlich um schnellstmögliche Auftragsabwicklung. Vertragsstraferegelungen können wir daher leider nicht anerkennen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

4. Statik

Der Auftraggeber ist für die Gestellung einer geprüften Statik zur Durchführung der vereinbarten Auftragsleistungen verantwortlich. Verzichtet er auf die Gestellung einer Statik, trägt er hierfür das Risiko. Auf Wunsch kann durch uns vorab die Statik erstellt werden. Dies bedarf jedoch gesonderter Beauftragung.

5. Rentabilitätsberechnung

Unsere Rentabilitätsberechnungen beruhen auf Durchschnittsberechnungen in Auswertung der uns zur Verfügung gestellten Daten des Deutschen Wetterdienstes der zurückliegenden Jahre. Wir können daher keine Gewähr dafür bieten, dass die zugrunde gelegten Witterungsprognosen tatsächlich eintreten.

Unsere Rentabilitätsberechnungen beruhen ferner auf den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen. Wir können keine Gewähr für die Fortgeltung der gesetzlichen Regelungen geben.

6. Netzkopplung

Wir übernehmen auf Wunsch die Abstimmung mit dem Netzbetreiber für die Anschließung und Freigabe in das Netz nach Fertigstellung der Anlage. Wir können jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, soweit es zu Verzögerungen auf Seiten des Netzbetreibers und dadurch evtl. zu verspäteter Netzkopplung kommt.

7. Wartungs- und Inspektionsarbeiten

Gegenstand dieses Vertrages ist lediglich die Lieferung und Montage der vereinbarten Anlage(n). Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten zu veranlassen. Gern sind wir bereit, diese auf Grundlage gesonderter Beauftragung zu übernehmen.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir nach vorheriger Fristsetzung und entsprechender Ankündigung berechtigt, die gelieferten Sachen zurückzunehmen, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend zu machen. Wir sind zur Rücknahme der gelieferten Sachen befugt. Der Verwertungserlös ist - unter Abzug angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers anzurechnen. Solange wir gemäß vorstehender Regelung Eigentümer der gelieferten Sachen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sachen pfleglich zu behandeln. Es ist Obliegenheit des Auftraggebers, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange wir gemäß dieser Regelung Eigentümer der gelieferten Sachen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in rechtlicher oder tatsächlicher Art unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls die erforderlichen rechtlichen Schritte veranlassen können. Soweit der Dritte im Falle einer erfolgreichen Herausgabeklage nach § 771 ZPO nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstehenden bzw. entstandenen Ausfall.

9. Erfüllungsort / Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache

Erfüllungsort für die durch uns erbringenden Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers der Sitz unseres Unternehmens.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unseres Unternehmens.

Für die Vertragsbeziehungen und alle daraus resultierenden Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss ausländischen, bi- oder multilateralen bzw. sonstigen internationalen Rechts.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

10. Schriftformklausel

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber getroffen werden, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Abreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Im Falle einer ausnahmsweise lediglich mündlich getroffenen Abrede trägt derjenige, der durch diese Abrede begünstigt ist, die Beweislast für deren Zustandekommen und den Inhalt.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und / oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Regelungen gelten diejenigen gesetzlichen Regelungen, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragspartner am nächsten kommen.

Menteroda, 08.02.2009